

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Finanz- und Personalausschuss	07.12.2010	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	16.12.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 2. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 22.12.2000 gemäß Anlage.

Begründung:

Die defizitäre Haushaltssituation der Stadt Bielefeld erforderte die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit verschiedenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung.

Das Konzept ist vom Rat der Stadt am 25.11.10 im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für 2010/2011 verabschiedet worden.

Unter der Maßnahmen-Nr. 62 ist eine Erhöhung der Hundesteuer ab 2011 vorgesehen. Diese wird durch Art. 2 der 2. Nachtragssatzung umgesetzt.

Die Hundesteuer wird mit der Erhöhung um rd. 25% auf den Durchschnittswert der vergleichbaren Städte der Größenklasse 2 (200.-500.000 Einwohner) in NRW angehoben:

Übersicht Steuersätze der Hundesteuer 1. Hund pro Jahr in €		
Städte in NRW, Größenklasse 200. - 500.000 Einwohner		
Stadt	Einwohner	2010
Aachen	244.386	120
Bonn	302.247	138
Bochum	391.147	120
Oberhausen	222.151	156
Hagen	203.151	128
Krefeld	239.916	92
Mönchengladbach	263.014	120
Gelsenkirchen	278.695	117
Münster	265.609	72
Wuppertal	366.434	114
Durchschnitt		118
Bielefeld		96
Differenz		22 €
		23%

Durch die Erhöhung ergeben sich folgende Steuersätze:

	Steuersatz	Steuersatz
	bisher	neu
1 Hund	96 €	120 €
2 Hunde, je Hund	108 €	132 €
ab 3 Hunde, je Hunde	120 €	144 €

Im Jahr 2011 können dadurch Mehreinnahmen in Höhe von ca. 250.000 € erwartet werden.
Es entstehen einmalige Sachaufwendungen durch Druck und Versand der entsprechenden Bescheide in Höhe von rd. 15.000 €
Ein Rückgang der Hundehaltung wird durch die Steuererhöhung nicht erwartet.

Mit der Änderung durch Art. 1 der Nachtragssatzung wird klargestellt, dass die Steuerpflicht bei Hunden, die zunächst nur vorübergehend gehalten werden sollten, ab dem Übernahmezeitpunkt besteht, wenn eine Haltedauer von zwei Monaten überschritten wird.

Art. 3 verdeutlicht, dass zu dem Kreis der Halter von steuerbefreiten Schutz- und Hilfhunden ggf. auch Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Kennzeichen „Gl“ (Gehörlos) zählen. Einschränkend wird generell klargestellt, dass eine etwaige Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt werden kann. Dies soll auch nur dann möglich sein, wenn der Hund zu Beginn der Befreiung mindestens ein Jahr alt ist, damit dieser die Hilfs- und Schutzfunktion auch tatsächlich ausüben kann.

Herrn Stadtkämmerer Löseke

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

2. Nachtragssatzung
zur Hundesteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 22. Dezember 2000
vom . Dezember 2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 16.12.10 die 2. Nachtragssatzung mit den folgenden Änderungen zur Hundesteuersatzung der Stadt Bielefeld vom 22. Dezember 2000 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ab dem Zeitpunkt der Übernahme ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 120,00 EURO, |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 132,00 EURO je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 144,00 EURO je Hund. |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 besteht oder für die Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 und 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

Artikel 3

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind insbesondere solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „H“ oder „GL“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann nur für einen Hund gewährt werden. Dieser muss im Beginn der Steuerbefreiung ein Mindestalter von einem Jahr erreicht haben.

Artikel 4

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.